

Kommunalwahl am 14. September 2025 in Mettingen

Wer darf wählen?

Staatsangehörigkeit	ab 16 Jahre, geboren bis	Hauptwohnung in Mettingen mind. seit
Deutsche und EU-Staatsangehörige	14.09.2009	29.08.2025

Sie müssen im Wählerverzeichnis der Gemeinde Mettingen stehen!

Sie sind nur im Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie am Stichtag 03.08.2025 mit Hauptwohnung im Melderegister der Gemeinde Mettingen gespeichert waren!

Wohnungsänderungen und Berichtigungen ab dem 04.08.2025:

Sie sind neu nach Mettingen gezogen?

Sie ziehen aus einer Gemeinde/Stadt aus dem Bundesgebiet oder aus dem Ausland zu:

- Sie werden bis zum 29.08.2025 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Mettingen aufgenommen.

Sie ziehen aus einer Gemeinde/Stadt aus dem Kreis Steinfurt zu:

- Sie werden bis zum 12.09.2025 von Amts wegen für die **Kreiswahl** in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Mettingen aufgenommen

Sie haben Ihre Hauptwohnung außerhalb der Gemeinde Mettingen zur Nebenwohnung und Ihre Mettinger Nebenwohnung zur Hauptwohnung erklärt:

- Für Sie gelten die oben beschriebenen Regelungen und Fristen.

Ihre Wohnung in Mettingen hat sich geändert?

Sie sind innerhalb der Gemeinde Mettingen umgezogen (Ummeldung) oder Sie haben Ihre Mettinger Nebenwohnung mit Ihrer Mettinger Hauptwohnung getauscht:

- Sie werden bis zum 29.08.2025 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis Ihres neuen Wahlbezirks aufgenommen.
- Ab dem 30.08.2025 bleibt das Wahlrecht im alten Wahlbezirk.

Gemeinde Mettingen
Wahlamt
Markt 6-8
49497 Mettingen
Tel. 05452 / 5230
E-Mail: wahlen@mettingen.de
Web: www.mettingen.de

